

Synopse der Antworten der Parteien auf die Wahlprüfsteine des Aktionsbündnisses zur Bundestagswahl 2009 (Stand 20. September 2009)

FDP	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD
0. Anschreiben		
<p>Berlin, 10. September 2009 voe Sehr geehrter Herr Professor Kuhlen, haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2009, auf das ich Ihnen gerne für die FDP antworten möchte.</p>	<p>Antworten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Wahlprüfsteine des Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft (UrhG)</p>	<p>Antworten der SPD zum Fragenkatalog Vom UrhG - Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“</p>
1. Geistiges Eigentum in elektronischen Umgebungen		
<p>In der Fachdiskussion wird immer mehr bezweifelt, ob das Konzept des geistigen Eigentums als ein exklusives privates persönliches Recht noch geeignet ist, Kreativität und Innovation in Wissenschaft und Wirtschaft zu befördern, insbesondere in elektronischen Umgebungen. Diese Zweifel verstärken sich, auch wenn weiterhin viele Fachleute (Wissenschaftler, Politiker, Wirtschaftler) der gegenteiligen Meinung sind, dass gerade der Schutz des persönlichen geistigen Eigentums für Erhalt und Beförderung von Kreativität und Innovation unverzichtbar sei und daher eher noch verstärkt werden müsste.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Position nehmen Sie in dieser schwierigen Debatte ein? 2. Ist nach Ihrer Einschätzung das geistige Eigentum im Urheberrecht ausreichend geschützt, oder sollte der Schutz eher verstärkt werden? 3. Welche Rolle soll geistiges Eigentum in Bildung und Wissenschaft spielen? 4. Ist der Schutz des geistigen Eigentums ein wichtiger oder sogar entscheidender Faktor für das Schaffen neuen Wissens? 5. Profitiert neben der Informationswirtschaft auch die allgemeine Wirtschaft, mit Blick auf Innovationen, von einem starken Schutz des geistigen Eigentums? Oder wird sie eher dadurch behindert? 		
<p>Das Urheberrecht hat auch in der digitalen Welt eine Schlüsselfunktion. Die FDP fordert deshalb die konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts zur weiteren Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes auf einem hohen Niveau. Immaterialgüterrechte wie das Urheberrecht gewähren den Schöpfern und Verwertern kreativer Leistungen zeitlich befristete Exklusivrechte. Sie gewährleisten, dass der wirtschaftliche Nutzen aus der Verwertung der kreativen Leistungen den Rechteinhabern zufließt. Außerdem tragen diese Ausschließlichkeitsrechte den persönlichkeitsrechtlichen Belangen der Schöpfer Rechnung.</p> <p>Grundsätzlich bedarf jede Nutzung eines geschützten Werkes der Zustimmung des Rechteinhabers. Die Exklusivrechte stehen daher naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zu dem Interesse der Allgemeinheit</p>	<p>Maßgeblichen Einfluss auf die Zukunft neuer Unternehmensmodelle hat eine zukunftssichere Regelung des Urheberrechts. Wir treten für grundlegende Reformen der bestehenden Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland und der EU sowie der übergeordneten Institutionen und Verträge ein. Wir drängen in eine Richtung, die zuvorderst BürgerInnen, KünstlerInnen, ForscherInnen, Schulen und Universitäten nützt, nicht der Medien- und Geräteindustrie oder Verlagsgiganten. Die Notwendigkeit einer Vergütung für die Schaffung geistiger Werke erkennen wir an. So sehen wir etwa pauschale Vergütungsmodelle im Internet als eine Möglichkeit an, für einen fairen Interessenausgleich zwischen Informationswirtschaft und Wissensgesellschaft im digitalen Raum zu sorgen.</p>	<p>Es geht nicht darum, das geistige Eigentum grundsätzlich infrage zu stellen oder im Gegenteil immer höhere Schutzstandards zu schaffen. Wir müssen vielmehr den Schutz des geistigen Eigentums so gestalten, dass geistige Kreativität durch das urheberrechtliche Verwertungsrechte in einer Weise belohnt wird, welche der Entwicklung der Wissensgesellschaft insgesamt zugute kommt. Das heißt: Wie schon früher – in analogen Zeiten – geht es auch in elektronischen Umgebungen darum, die richtige Balance zwischen den Eigentumsinteressen der Kreativen und der Verwertungsindustrien einerseits und den Interessen von Wissenschaft und Forschung, Unterricht und Bildung andererseits zu gestalten.</p> <p>Das setzt einen intensiven Diskussionsprozess aller Beteiligten voraus. In diesem Sinn wurden in den beiden</p>

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

<p>an einer freien Nutzbarkeit der geschützten Werke. Das Gesetz berücksichtigt diese Interessen im Rahmen von Ausnahmebestimmungen ("Schranken") und durch die zeitliche Befristung der Rechte.</p> <p>Durch das Urheberrecht werden konkrete Werke (Bücher, Filme usw.) geschützt. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung gibt das Urheberrecht dagegen keinen Ideenschutz. Ideen und "Wissen" werden durch das Urheberrecht nicht monopolisiert. Das Urheberrecht behindert deshalb auch nicht die Schaffung neuen Wissens. Soweit die Wissensvermittlung durch urheberrechtlich geschützte Werke erfolgt (Bücher, elektronische Medien), müssen diese von den Nutzern erworben werden, so wie Bibliotheken seit jeher Bücher etc. angeschafft haben.</p>		<p>letzten Legislaturperioden mit dem „Ersten Korb“ und dem „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform wichtige Schritte geleistet. Das Ende der rechtspolitischen Diskussion ist damit selbstverständlich nicht erreicht. Das Urheberrecht muss auch in Zukunft auf technische Neuentwicklungen reagieren, der Gesetzgeber hat die notwendigen Abwägungsentscheidungen immer wieder neu zu treffen. Allerdings kann der deutsche Gesetzgeber in wichtigen Punkten nur im Rahmen europarechtlicher Vorgaben und internationaler Verträge agieren. Deswegen muss die Diskussion auch auf europäischer und internationaler Ebene geführt werden.</p>
<p>2. Urheberrecht und Informationsversorgung durch Bibliotheken</p> <p>Entsprechend § 53a UrhG wird den kommerziellen Informationsanbietern (nicht nur, aber überwiegend den großen internationalen Zeitschriftenkonzernen) quasi ein Monopol über den elektronischen Dokumentenversand eingeräumt. Die Bibliotheken, die bislang für Wissenschaftler und Studierende die Informationsversorgung geleistet haben, dürfen hier nicht mehr aktiv werden, es sei denn, sie haben spezielle Lizenzverträge mit den Rechteinhabern abgeschlossen. Dadurch entstehen den Endnutzern Kosten, die bislang für sie nicht angefallen sind und die vor allem für Studierende nicht akzeptabel sind. Bislang arbeiten auch Studierende immer mehr mit rein elektronischem Material.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Vorschläge haben Sie, um die Bibliotheken auch in Zeiten des Internet wieder in die Rolle der primären Informationsmittler einzusetzen? Oder gibt es für Sie andere Modelle (unabhängig von den Bibliotheken), mit denen die Informationsversorgung für die in Bildung und Wissenschaft Tätigen gesichert werden kann? 2. Sehen Sie dies (die Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft) als öffentliche Aufgabe an oder sollten dies dem Markt überlassen bleiben? 		
<p>Das "Monopol" der Verlage in Bezug auf den elektronischen Dokumentenversand ergibt sich nicht aus § 53a UrhG, sondern aus dem urheberrechtlichen Grundsatz, dass jede Nutzung eines geschützten Werkes, z. B. der Kopienversand, der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf. § 53a UrhG schafft von diesem Grundsatz als "Schranke" eine Ausnahme zugunsten bestimmter Formen des Kopienversands. Auch der elektronische Kopienversand wird durch diese Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert. Es ist jedoch sachgerecht, dass für die zustimmungsfreie Zulässigkeit des elektronischen Kopienversands der Vorrang entsprechender Verlagsangebote gilt, um berechtigten Interessen der Verlage an einem Ausbau</p>	<p>Bibliotheken sind für uns Orte des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen. Sie sind wichtige Akteure im Rahmen der kulturellen Integration. In dieser unersetzlichen Funktion wollen wir sie stärken. Sie müssen sich auf neue Kommunikationswege und verändertes Leseverhalten einstellen - hierfür aber auch die entsprechenden materiellen und finanziellen Voraussetzungen erhalten. So müssen neben Investitionen in die elektronische Ausstattung der Bibliotheken auch ausreichende Mittel zum Rechteerwerb für digitale Inhalte bereitgestellt werden. Öffentliche Bibliotheken dürfen derzeit nur elektronische Kopien versenden, wenn ein Verlag selbst kein eigenes Versandsystem anbietet (das sog. „Verlagsprivileg“) oder</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass den kommerziellen Informationsanbietern mit dem neuen § 53a UrhG „quasi ein Monopol“ über den elektronischen Dokumentenversand eingeräumt wurde. Der neue § 53a UrhG erlaubt den Versand graphischer Dateien, ohne dass kommerzielle Informationsanbieter dies verhindern können. Dies ist mit einer angeblichen Monopolstellung unvereinbar. Wenn allerdings Dokumente in anderer Weise elektronisch versendet werden sollen, müssen die Bibliotheken prüfen, ob die Wissenschaftsverlage ein online- Angebot zu angemessenen Bedingungen machen. Falls ein derartiges Angebot vorliegt, muss es genutzt werden. Das ist sachgerecht und kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.</p>

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

<p>eigener digitaler Angebote zu wahren. Diese Einschränkung ist auch im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der "Informationsgesellschafts-Richtlinie" zur Ausgestaltung der urheberrechtlichen Schranken geboten. Den Bedürfnissen der Nutzer wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Angebote zu angemessenen Bedingungen erhältlich sein müssen.</p> <p>Informationsversorgung bleibt auch eine öffentliche Aufgabe. Das Urheberrecht darf aber nicht dazu genutzt werden, die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf Kosten der Rechteinhaber zu erleichtern, indem Ausschließlichkeitsrechte zugunsten zustimmungsfreier Nutzungen weiter zurückgedrängt werden mit dem Ziel, die Kosten für die Anschaffung urheberrechtlich geschützter Werke zu reduzieren.</p>	<p>zu nicht „angemessenen“ Konditionen versendet. Allerdings können Bibliotheken und NutzerInnen kaum prüfen, was „angemessene“ Konditionen sind. Für den elektronischen Kopienversand wollen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deshalb das Verlagsprivileg in Artikel §53a streichen. Die Vergütung der Rechteinhaber für die Vervielfältigung und den Versand bleibt auch bei der Streichung des Verlagsprivilegs bestehen. Die Informationsversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Der freie und ungehinderte Zugang zu Informationen aus Bildung und Wissenschaft ist eine zentrale Gerechtigkeitsfrage. Wir Grünen wollen Bibliotheken in diesem Sinne auch rechtlich aufwerten. Es muss ein fairer Ausgleich mit den RechteinhaberInnen geschaffen werden.</p>	<p>Im Übrigen ist zu bedenken, dass mit der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen oder mit der Herstellung von Lehrmaterialien untrennbar Kosten verbunden sind. Es stellt sich hier immer die Frage, wer diese Kosten tragen soll.</p>
<p>3. Einzelne Ausnahmen oder allgemeines Ausnahmeprinzip</p> <p>Das deutsche Urheberrecht sieht abschließend einzelne, teils eng begrenzte Ausnahmen (Schranken) von den an sich exklusiven Urheberrechten vor, z.B. für Bildung und Wissenschaft und Bibliotheken (§§ 52a, b, 53, 53a, 46, 38 UrhG).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind Sie der Ansicht, dass über solche einzelne Ausnahmebestimmungen auch den raschen Entwicklungen im Internet Rechnung getragen werden kann? 2. Oder sind Sie der Ansicht, dass im Urheberrecht eher ein allgemeines Ausnahmeprinzip aufgenommen werden sollte? Dies ist z.B. im angelsächsischen Recht durch das Fair-use-Prinzip vorgesehen, durch das die Gerichte flexible auf neue Entwicklungen reagieren können. Eine solches oder ähnliches Prinzip ist bislang nicht Bestandteil des deutschen Urheberrechts. <p>3. Was spricht für, was gegen ein solches Prinzip?</p>		
<p>Das System der urheberrechtlichen "Schranken", wie es das deutsche Urheberrecht seit Jahrzehnt kennt, hat sich bewährt. Die FDP spricht sich dafür aus, an diesem System festzuhalten. Zu Recht folgt auch die "Informationsgesellschafts-Richtlinie", mit der die urheberrechtlichen Schranken in der EU harmonisiert worden sind, diesem Prinzip. Eine Generalklausel nach dem Vorbild des US-amerikanischen "fair use" wäre für die Nutzer nur scheinbar günstiger. Sie würde für alle Beteiligten zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, weil die Konkretisierung durch Richterrecht erfolgen müsste, das sich über Jahre erst langsam entwickeln müsste und bis zur höchstrichterlichen</p>	<p>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprechen sich insgesamt für einen möglichst freien Zugang zu Informationen aus. Im Wissenschaftsbereich etwa unterstützen wir Open Access. Forschungsergebnisse, die mit öffentlichen Geldern erzielt wurden, sollen der Öffentlichkeit auch frei zugänglich sein. Gleiches gilt für öffentliches Wissen, das in Behörden und Archiven schlummert. Des Weiteren setzen wir uns seit langem für eine durchsetzungsstarke Privatkopie ein, die wir auch als Ausnahme exklusiver Urheberrechte ansehen. Aufgrund der großen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem angelsächsischen Urheberrecht sehen wir jedoch derzeit keine Möglichkeit, ein allgemeines</p>	<p>Die hier angesprochene rechtstheoretische Möglichkeit einer kompletten Umgestaltung des deutschen Urheberrechts (Fair-use-Prinzip anstelle der konkreten Schrankenregelungen) wäre nur möglich, wenn zuvor die Vorgaben der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ in gleicher Weise geändert würden. Im Übrigen sind die ausländischen Gerichte bei der Auslegung der „fair use doctrine“ keinesfalls frei, sondern müssen auf der Grundlage zuvor getroffener Entscheidungen neue Sachverhalte beurteilen. Dieses Vorgehen kommt der Auslegung der geltenden Schrankenbestimmungen durch deutsche Gerichte und der damit einhergehenden Anpassung an technisch neue</p>

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

<p>Klärung der Einzelfragen sehr zersplittert wäre, soweit die Gerichte nicht auf die zu den bisherigen Schranken ergangene Rechtsprechung zurückgreifen (müssen).</p>	<p>Ausnahmereinprinzip entsprechend dem fair-use-Prinzip ins deutsche Urheberrecht einzuführen.</p>	<p>Sachverhalte sehr nahe. Das Fair-use-Prinzip ist im Übrigen auch aus Nutzersicht kein „Allheilmittel“ sondern würde sich als ein differenziertes Rechtsinstrument erweisen, das für die Beteiligten nicht immer zu vorhersehbaren und gewünschten Ergebnissen führt. Grundsätzlich stellt sich darüber hinaus die Frage, ob grundlegende Abwägungsentscheidungen zwischen den Interessen der Nutzer und der Rechteinhaber durch die Gerichte oder besser durch den Gesetzgeber getroffen werden sollten. Nur letzterer ist demokratisch legitimiert, um widerstreitende Interessen - orientiert am Allgemeinwohl - zu einem Ausgleich zu bringen.</p>
<p>4. Chancen für ein spezielles Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht Bislang verfolgen die Urheberrechtsbestimmungen einen strikt einheitlichen Ansatz. D.h. es wird bezüglich der Rechte und Ausnahmen (Schranken) z.B. nicht zwischen den zu schützenden oder zu nutzenden Werken auf den Publikums-/Consumermärkten (Musik, Videos, Spiele, Unterhaltung) und den Rechten und Ausnahmen in Bildung und Wissenschaft, einschließlich der Bibliotheken, unterschieden. Im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Korbes hatte z.B. der Bundesrat ein Zweitverwendungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen angeregt, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind Sie der Ansicht, dass das Urheberrecht einheitlich bleiben sollte? 2. Oder sehen Sie starke Unterschiede, z.B. in den angesprochenen Bereichen, so dass spezielle Regelungen für Bildung und Wissenschaft formuliert werden sollten? 3. Wie könnten solche Regelungen aussehen? 4. Würden Sie ein allgemeines Wissenschafts-, Bildungs- oder Bibliotheksprivileg für sinnvoll halten? 		
<p>Das Urheberrecht schützt alle Werke, sofern sie die allgemeinen Schutzvoraussetzungen erfüllen und eine "persönliche geistige Schöpfung" sind. Auf den Zweck der Nutzung oder der Schöpfung kommt es nicht an. Das ist auch richtig so, denn eine Differenzierung des Schutzes anhand subjektiver Kriterien würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit und großen Abgrenzungsproblemen führen und den urheberrechtlichen Schutz aushöhlen. Aus diesem Grunde wäre es auch falsch, Werke, die im Rahmen von Bildung, Forschung und Wissenschaft entstehen und/oder dort genutzt werden, urheberrechtlich anders zu behandeln. Im Rahmen der Schranken macht das Urheberrecht dagegen sehr wohl Unterschiede zwischen Werkarten und Nutzungszwecken. Insbesondere für Bildung, Wissenschaft und Forschung schafft das</p>	<p>Uns ist die Debatte über die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Bereiche, die das Urheberrecht betreffen, bekannt. Bisher halten wir jedoch keine konkrete Ausdifferenzierung für praktikabel. Im Urheberrecht gibt es für Bildung und Wissenschaft durchaus noch Regelungsbedarf. Die Open Access-Bewegung ist in diesem Zusammenhang unseres Erachtens auch eine richtige und wichtige Entwicklung, die unsere volle Unterstützung findet. Die Schranken, die das Urheberrecht z.B. in § 52a und b für Unterricht und Bibliotheken mit den zwei vergangenen Urheberrechtsnovellen erhalten hat, sind nach Auffassung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegweisend. Ob es künftig weitere Privilegien in den Bereichen von Wissenschaft, Bildung und Bibliotheken geben muss, werden wir im Blick behalten.</p>	<p>Der Vorschlag, im Urheberrecht produktspezifisch zwischen verschiedenen Märkten zu differenzieren, ist erst in der jüngsten wissenschaftlichen Diskussion gemacht worden. Dies ist sicherlich ein interessanter Ansatz. Die Definition von Marktsegmenten und die Zuordnung der entsprechenden Produkte zu den jeweiligen Segmenten dürfte für die Praxis jedoch eine Herausforderung darstellen. Die Wahlprüfsteinfrage hat speziell eine Regelung zum Urheberrecht in der Wissenschaft und Forschung im Blick. Insbesondere die Frage eines Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, wird erneut - auch im Rahmen eines möglichen „Dritten Korbs“ zur Reform des Urheberrechts - zu diskutieren sein. Es ist noch zu früh, hierzu abschließende Aussagen zu machen.</p>

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

<p>Urheberrechtsgesetz besondere Ausnahmen. Das Bedürfnis für ein allgemeines Wissenschafts-, Bildungs- oder Bibliotheksprivileg ist nicht erkennbar. Eine derartige konturenlose Schranke, die bestimmten Einrichtungen umfassende gesetzliche Nutzungsbefugnisse einräumt, wäre im Übrigen sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen als auch im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben äußerst problematisch.</p>		
<p>5. Vergütungspflichtigkeit urheberrechtsgeschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft</p> <p>In der jetzigen Urheberrechtsregulierung sind, wie unter (3) erwähnt, einige Schranken zugunsten von Bildung und Wissenschaft vorgesehen. Jedoch ist in jedem Fall eine Vergütung für die Nutzung urheberrechtsgeschützter (elektronischer) Materialien verpflichtend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halten Sie die Vergütung für die Nutzung von urheberrechtsgeschützten Informationsprodukten in Bildung und Wissenschaft grundsätzlich für richtig? 2. Wie soll diese Vergütung nach Ihrer Meinung organisiert sein? 3. Wer soll für die Zahlung verantwortlich sein: die Wissenschaftler selber, die Bibliothek, das jeweilige Land? 4. Sollte das individuell entsprechend jeder Nutzung abgerechnet werden oder würden Sie eine Pauschalzahlung (flat rate) für sinnvoll halten? 5. Sollte diese Pauschalzahlung von den Trägern der Hochschuleinrichtungen geleistet werden? 6. Sollen die Wissenschaftler/innen bzw. die Studierenden selber einen Teil der Informationskosten tragen? 		
<p>Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht ausdrücklich entschieden, dass die Beschränkung der urheberrechtlichen Exklusivrechte grundsätzlich nicht vergütungsfrei erfolgen darf. Diesen Grundsatz hat das Europäische Recht in der Informationsgesellschafts-Richtlinie übernommen. Die urheberrechtliche Vergütung muss angemessen sein. Unter diesem Gesichtspunkt müssen Vergütungsmodelle auf der Basis von Einzelnutzungen Vorrang haben vor Pauschalzahlungen. Einzelnachweise schaffen Transparenz und können mehr als Pauschalen eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende Vergütung gewährleisten. Gerade im Bereich der digitalen Nutzung ist der Einzelnachweis heute technisch auch ohne weiteres möglich.</p>	<p>Seit dem sogenannten zweiten Korb dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive und Museen Werke an elektronischen Leseplätzen für Forschung und private Studien zur Verfügung stellen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch dürfen zurzeit nur so viele Exemplare elektronisch verfügbar gemacht werden, wie die Einrichtung im eigenen Besitz hat. Wir Grünen fordern, dass alle öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen elektronische Leseplätze anbieten können. Die Beschränkung, dass pro Exemplar nur ein Leseplatz zur Verfügung steht, sollte gänzlich gestrichen werden, oder zumindest in eine realitätsnahe Regelung, wie zum Beispiel pro Exemplar zehn Leseplätze, umgewandelt werden. Der Bezug auf die Leseplätze in öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive und Museen macht deutlich, dass auch diese Einrichtungen für die Zahlung verantwortlich sein sollten. Dabei müssen diese Kosten durch den Träger der Einrichtung finanziert werden und somit im Zweifel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. BÜNDNIS</p>	<p>Es trifft zu, dass die Regelungen im UrhG die Nutzungen zu Zwecken von Bildung und Wissenschaft ohne Einverständnis des Rechtsinhabers erlauben, gleichzeitig jedoch zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichten. Das entspricht schlicht verfassungsrechtlichen Vorgaben, die durch das Bundesverfassungsgericht konkretisiert wurden. Ein Verzicht auf die Bezahlung der Nutzung fremden Eigentums ist daher nicht möglich. Höhe und Art der Vergütungen werden in Gesamtverträgen zwischen den Vereinigungen der Rechtsinhaber bzw. Verwertungsgesellschaften und den Trägern der Institutionen geregelt, deren Forscher die urheberrechtlich geschützten Inhalte nutzen. Es ist Sache dieser Interessenvertretungen, den Bezahlmodus im Einzelnen zu regeln.</p>

	<p>90/DIE GRÜNEN lehnen eine Zahlungspflicht der NutzerInnen ab. Insgesamt sehen wir ein großes Potenzial in einer Pauschalzahlung. Die Einführung einer Kulturflatrate, die die nicht-kommerzielle Nutzung von digitalen Kulturgütern ermöglicht, kann ein richtiger Weg sein.</p>	
<p>6. Urheberrecht und eLearning eLearning wird zunehmend über die Kommunikationsformen des Internet betrieben. Es ist also nicht mehr an eine lokale Unterrichtseinrichtung gebunden, sondern wird virtuell verteilt (disloziert) organisiert, und die Studierenden arbeiten häufig auch in Gruppen, also kollaborativ, zusammen. Die hier einschlägige Schranke des deutschen Urheberrechts (§ 52a UrhG) trägt dem eLearning kaum Rechnung.</p> <p>1. Wie sollte nach Ihren Vorstellungen das Urheberrecht gestaltet werden, damit eLearning entsprechend den Potenzialen elektronischer Dienste nutzbringend eingesetzt werden kann?</p>		
<p>Dass die geltenden Schranken dem sog. eLearning nicht hinreichend Rechnung tragen würde, kann nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Auch hier gilt jedoch zunächst, dass das urheberrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleiben muss und die urheberrechtlichen Befugnisse nicht in Frage gestellt werden dürfen.</p>	<p>Für geschlossene Benutzergruppen im Bereich Forschung und Lehre gilt § 52a UrhG. So ist es erlaubt, dass Teile von Werken, wie zum Beispiel Auszüge aus Lehr- und Fachbüchern, in Intranets für Hochschulkurse zugänglich gemacht werden. Dabei wird disloziertes und kollaboratives Arbeiten nicht ausgeschlossen. Allerdings ist diese Regelung durch §137k UrhG bis Ende 2012 befristet.</p> <p>eLearning ist eine Erweiterung von herkömmlichen Lehr- und Lernarten. Durch eLearning können traditionelle lineare Denk- und Lernkonzepte aufgebrochen und neue, flexiblere, netzwerkartige Konzepte verwirklicht werden. Es dient damit dem üblichen Bildungszweck, also auf Lehrseite Inhalte zu vermitteln und auf Lernseite Inhalte aufzunehmen.</p> <p>Die Nutzung solcher Bildungsmethoden muss unterstützt werden. Wir fordern daher die komplette Entfristung des § 52aUrhG, also die Streichung von § 137k UrhG, denn für einen modernen Bildungs- und Forschungsbetrieb brauchen Einrichtungen Planungssicherheit. Dann kann eLearning erfolgreich genutzt werden.</p>	<p>Mit dem neuen § 52a UrhG hat der Gesetzgeber die Einstellung von Werken in schulische und universitäre Intranets gestattet. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Regelung dem eLearning – wie die Frage unterstellt – „kaum Rechnung“ trägt. Selbstverständlich ist auch diese Regelung ein Kompromiss zwischen verschiedenen – jeweils legitimen – Interessen bzw. Rechten, insbesondere der Schulbuchverlage.</p> <p>Darüber hinaus sind einer Ausweitung von Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen von § 52a UrhG durch internationale Übereinkommen (3-Stufen-Test der Revidierten Berner Übereinkunft), die Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ und nicht zuletzt durch das Verfassungsrecht Grenzen gesetzt. Das geltende Recht stellt insoweit eine ausgewogene Regelung dar.</p>

7. Urheberrecht und Open Access

Als Alternative und in Ergänzung zu den Informationsprodukten der kommerziellen Informationswirtschaft (in der Wissenschaft sind das primär die Zeitschriften) entwickeln sich aus der Wissenschaft heraus immer mehr Publikationsformen im Open-Access-Paradigma, wenn auch in vielen Bereichen noch zögerlich.

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, über das Urheberrecht den Prozess der Open-Access-Publikation zu befördern, z.B. über eine Änderung von § 38 UrhG, wie vom Bundesrat empfohlen?
2. Halten Sie es für sinnvoll bzw. überhaupt für möglich, dass die Hochschulen ihre Wissenschaftler/innen verpflichten, zeitgleich mit der Publikation in einem Verlag das Werk in das Open-Access-Repository ihrer Hochschule bereitzustellen?
3. Sollten die öffentlich finanzierten Förderorganisationen (wie DFG) ihre Projektnehmer verpflichten, innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne ihre Publikationen auch Open Access zu stellen?
4. Wie lang sollte diese Zeitspanne sein?
5. Mit welchen Maßnahmen können die kommerziellen Verlage beteiligt werden, um auch kommerziell tragfähige Geschäftsmodelle im Open-Access-Ansatz zu entwickeln?

Die FDP unterstützt "open access" als ein Alternative zur herkömmlichen Publikation im Wissenschaftsbereich. Forderungen nach einer Beschränkung urheberrechtlicher Nutzungsrechte durch gesetzliche Eingriffe in das Urheberrecht der Autoren sieht die FDP allerdings kritisch. Wenn ein Autor sich für eine Verlagsveröffentlichung entscheidet, dann müssen die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzungsrechte grundsätzlich Bestand haben. Sinnvoll sind stattdessen die Kooperationen der Wissenschaftseinrichtungen mit den Wissenschaftsverlagen zum Aufbau von "open access" Repositorien; auf diese Weise können die unterschiedlichen Publikationsmodelle im Wege freiwilliger Vereinbarungen miteinander kombiniert werden. Sie sollten deshalb weiterentwickelt werden. Die in diesem Zusammenhang diskutierten Modelle für Urheberrechtsänderungen, insbesondere eine Änderung von § 38 UrhG zur Schaffung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts und eine Änderung von § 43 UrhG zur Schaffung eines erleichterten Zugriffsrechts zugunsten der Hochschulen, wäre im Übrigen nicht nur rechtspolitisch bedenklich, sondern sie wären sehr wahrscheinlich nicht mit den zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts zu vereinbaren und begegnen auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte

Wir wollen einen freien und kostenlosen Zugang zu mit öffentlichen Mitteln produziertem Wissen und unterstützen. Daher unterstützen wir das Open-Access-Prinzip. In der modernen Wissens- und Informationsgesellschaft ist der ungehinderte Zugang zum jeweils neuesten Kenntnisstand die Grundvoraussetzung für erfolgreiche Forschungsarbeit. Wir fordern ein Zweitveröffentlichungsrecht für UrheberInnen von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

Urheberrecht und hier die Frage des Open Access sind Themen, die nicht nur auf deutscher sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene diskutiert werden. Dies ist notwendig, weil – wie beschrieben – die Parameter für die gesetzliche Regelung dieser Fragen weitgehend auf europäischer und internationaler Ebene festgelegt werden. Diese Diskussion gibt Wissenschaftlern, Wissenschaftsverlagen und Forschungsinstitutionen die Gelegenheit, Vorschläge über mögliche Regelungen auf den Tisch zu legen. Auch die laufende Umfrage des Bundesministeriums der Justiz gerade zu diesem Themenkomplex gibt den Beteiligten die Gelegenheit, sich auch hier mit Vorschlägen zu positionieren.

Wissenschafts- und Publikationsfreiheit Bedenken.		
8. Technische Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft		
<p>Das deutsche Urheberrecht gibt den technischen Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management) selber den Rechtsschutz des Urheberrechts. Dadurch werden teilweise sonst vorgesehene Schrankenbegünstigungen, auch für Bildung und Wissenschaft, außer Kraft gesetzt. Der technische Schutz hat Primat gegenüber den Interessen der Nutzer. Der technische Schutz schränkt selbst den an sich erlaubten Zugriff und die Nutzung urheberrechtsgeschützter Materialien ein, so dass dadurch auch eine Kontrolle über die Inhalte erfolgt.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Halten Sie den Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft überhaupt für angemessen? 2. Wie kann gewährleistet werden, dass trotz technischer Maßnahmen der Zugriff auf diese Materialien gesichert werden kann? 		
<p>Ob und in welchen Bereichen der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen (TPM) sinnvoll ist, ist keine rechtspolitische Frage, sondern muss vom Rechteinhaber individuell und einzelfallbezogen ermittelt werden. Es gibt Fälle, in denen die Verwendung von Schutzmaßnahmen sich nicht durchgesetzt hat und in denen die Rechteinhaber deshalb von einem solchen Schutz wieder Abstand genommen haben. Ein Beispiel hierfür ist der Kopierschutz auf CDs.</p> <p>Ob Werke für den Bereich Bildung und Wissenschaft mit TPM ausgestattet werden sollten, ist aus diesem Grunde ebenfalls eine unternehmerische Frage. Zu Recht spielt der Verwendungszweck in Bezug auf den urheberrechtlichen Schutz von Werken und Leistungen keine Rolle. Das gilt auch für den durch das Gemeinschaftsrecht ("Informationsgesellschafts-Richtlinie") vorgegebenen TPM.</p> <p>In Ergänzung zu den Schranken des Urheberrechts schreiben die Informationsgesellschafts-Richtlinie und das deutsche Urheberrecht vor, dass bestimmte privilegierte Nutzungen Vorrang vor dem Einsatz von TPM haben. Damit soll gewährleistet werden, dass bestimmte Schranken in jedem Fall in Anspruch genommen werden können. Ob dieses Konzept der "durchsetzungsstarken" Schranken in jedem Fall und in allen Bereichen ausreicht, sollte durchaus geprüft werden. Änderungen wären hier allerdings nur auf europäischer Ebene möglich. Eine Ausweitung der heute in § 95b UrhG geregelten Einschränkungen zugunsten bestimmter Schrankennutzungen dürfte dabei außerdem nicht dazu</p>	<p>Den Einsatz von DRM (Digital Rights Management) lehnen wir klar ab. Sie sind ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer. Wir setzen uns für eine durchsetzungsstarke Privatkopie ein. Der Schutz von Wissen muss immer im Einklang mit den Bedürfnissen der Gesellschaft stehen.</p>	<p>Es ist richtig, dass nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz technische Schutzmaßnahmen nicht umgangen werden dürfen. Soweit Inhalte online angeboten werden, können daher Schrankenregelungen zugunsten von Bildung, Forschung und Wissenschaft nicht durchgesetzt werden. Das deutsche Urheberrecht bildet hier die zwingenden Vorgaben der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ ab. Eine Änderung des deutschen Rechts setzt eine Revision des europäischen Rechts voraus. Eine solche Revision wäre für die genannten Schrankenregelungen zu begrüßen, da dann in allen EU-Mitgliedstaaten die gleichen Bedingungen gelten würden.</p>

<p>führen, dass bestimmte Bereiche vollständig vom Schutz von TPM ausgenommen werden. Auch im Bereich Bildung und Wissenschaft haben die Rechteinhaber durchaus ein legitimes Interesse daran, ihre digitalen Produkte und Geschäftsmodell mit Hilfe von TPM zu sichern.</p>		
<p>9. Bedarf nach einem Leistungsschutzrecht für Verlage? In der letzten Zeit ist von Seiten einiger Verleger (s. Hubert Burda), aber auch von der Politik (Staatsminister Neumann) ein spezielles Leistungsschutzrecht gefordert worden, das die Rechte derjenigen schützen soll, die die Werke der Kreativen/Autoren durch Publizieren vermitteln. Wenn auch die Forderung sich bislang eher auf die Presseerzeugnisse bezieht, für die Verleger die Sicherheit per Gesetz garantiert sehen wollen, "dass ihnen das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung" zusteht (so Burda in der FAZ vom 30.6.2009, S.35), deutet sich schon jetzt eine Ausweitung auf das Verlagswesen insgesamt an. Dazu unsere Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind Sie auch der Ansicht, dass das Urheberrecht bislang eher die Rechte der Urheber schützt, so dass über das Urhebervertragsrecht hinaus der Bedarf nach einem (exklusiven) Schutz der Verwerter/Verleger besteht? 2. Muss der Staat über ein Leistungsschutzrecht überhaupt die Interessen kommerzieller Verleger, z.B. gegenüber Suchmaschinenanbieter wie Google, vertreten, wenn deren ökonomische Basis durch deren Werbeeinnahmen gefährdet ist? 3. Können durch ein Leistungsschutzrecht die Verwertungsrechte der Autoren selber, z.B. der Journalisten oder Wissenschaftler, noch gewahrt werden? 4. Wird durch ein Leistungsschutzrecht der Verlage das Ziel von Open Access in Bildung und Wissenschaft behindert? 		
<p>Die FDP steht der Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Verleger aufgeschlossen gegenüber. Das Urheberrecht schützt neben den urheberrechtlich geschützten Werken (Texte, Musik, Filme) auch Leistungen bestimmter Werkmittler im Zusammenhang mit der Herstellung und Auswertung von Werken durch sog. Leistungsschutzrechte. Inhaber eines Leistungsschutzrechts sind neben den ausübenden Künstlern (Schauspieler, Sänger) unter anderem Filmhersteller, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen. Diese Unternehmer-Leistungsschutzrechte schützen die organisatorisch-technische und wirtschaftliche Leistung der Schutzrechtsinhaber; und gewährt ihnen eigenes Ausschließlichkeitsrecht in Bezug auf die geschützte Leistung (Sendung, Tonträger, Bild-/Tonträger usw.). Auch Verlage erbringen durchaus solche Leistungen; ein Leistungsschutzrecht haben sie gleichwohl nicht. Insbesondere im Pressebereich finden im Internet heute Nutzungen von Presserzeugnissen statt, die die</p>	<p>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diskutieren derzeit die Forderung der Verlage nach Leistungsschutzrechten und haben noch keine abschließende Position. Wir sind der Ansicht, dass in dieser Diskussion insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die UrheberInnen selbst und deren Recht sowie auf den freien Zugang zu Wissen und Bildung berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>In jüngster Zeit haben die Presse- und Schulbuchverlage die Einführung eines Leistungsschutzrechts für ihre Produkte gefordert. Dabei geht es den Schulbuchverlagen eher um Verbesserungen bei der Rechtsdurchsetzung, weil die Rechtekettens in gerichtlichen Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen oft nur schwer nachweisbar sind. Den Presseverlagen geht es um die Teilhabe an dem wirtschaftlichen Mehrwert, den sogenannte Aggregatoren im Internet – wie z.B. Suchmaschinen – durch kommerzielle Verwertung der Verlagsprodukte erzielen. Hier sind noch viele Fragen offen. So sind z.B. Presseverlage und Journalistenverbände noch im Gespräch darüber, wie ein derartiges Leistungsschutzrecht ausgestaltet werden könnte, damit die Interessen der Autoren nicht zu kurz kommen. Nur unter Wahrung der ursprünglichen Autorenrechte erscheint ein solches Leistungsschutzrecht sinnvoll. Die Interessen von Wissenschaft und Forschung wie der Allgemeinheit müssten auch gegenüber einem solchen Leistungsschutzrecht durch Schrankenregelungen gewahrt</p>

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

<p>berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Verlage erheblich beeinträchtigen können und deren Unterbindung nach geltendem Recht – wenn überhaupt – nur sehr schwer möglich ist. Das gilt vor allem für sog. "News Aggregatoren", die Inhalte von Online-Publikationen unlizenziert in eigene Angebote einbinden. Es spricht deshalb viel dafür, den Verlegern für ihre Verlagsprodukte nach dem Vorbild bestehender Leistungsschutzrechte, z. B. für Film- und Tonträgerhersteller, ein eigenes Verbotsrecht zu gewähren.</p> <p>Das gesamte System der Leistungsschutzrechte dient dazu, wirtschaftliche Interessen kommerzieller Verwerter zu schützen (Tonträgerhersteller, Filmhersteller, Sendeunternehmer). Ein Verlegerleistungsschutzrecht würde sich hier systemkonform einfügen und wäre unter diesem Gesichtspunkt nichts Neues.</p> <p>Die bestehenden Verwerter-Leistungsschutzrechte von Tonträgerherstellern, Filmherstellern usw. bestehen neben den Rechten der Kreativen an den korrespondierenden Werken. Sie stehen teilweise in einem Wechselverhältnis zueinander; es besteht aber keine Konkurrenz, weil unterschiedliche Leistungen betroffen sind. Es ist deshalb nicht erkennbar, warum die Stärkung der Verlage durch ein eigenes Leistungsschutzrecht die Rechtsposition der Journalisten schwächen sollte. Deren Rechte würden zunächst nicht tangiert werden.</p> <p>Dass durch ein solches Leistungsschutzrecht die Etablierung von Open Access behindert werden könnte, ist nicht ersichtlich.</p>		werden – wie dies bei anderen verwandten Schutzrechten der Fall ist.
---	--	--